

Karlsruhe, den 7. April 2012

Dienstliche Erklärung:

Ich nehme zunächst Bezug auf meine vorangegangenen dienstlichen Erklärungen, zuletzt vom 26. Juni 2012, die Anlass für das Ablehnungsgesuch gegeben haben und den Verfahrensbeteiligten bekannt sind. An meinen geäußerten Tatsachenschilderungen und Einschätzungen hat sich nichts geändert. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Entscheidungen des 2. Strafsenats, die im Anschluss an meine Erklärungen gem. § 30 StPO ergangen sind, sind mit diesen Erklärungen bisher inhaltlich nicht auseinandergesetzt haben.

Ergänzend ist hier auf weitere Umstände hinzuweisen, die weiter ein hohes Interesse von Dienstherr und Präsidium belegen, auf den Umgang von im Zusammenhang mit der Besetzungsfrage entstehenden Rechtsfragen im Senat Einfluss zu nehmen.:

Im Anschluss an Erklärungen nach § 30 StPO, die ich im Rahmen einer Beratung des 2. Strafsenats Ende Juni 2012 abgegeben habe, hat der frühere Vorsitzende des Senats Dr. Ernemann dem Präsidenten des Bundesgerichtshofs zahlreiche Einzelheiten **aus der Beratung** mit, unter anderem meine (durchaus vorläufigen) Hinweise zu der im Senat diskutierten Frage, ob auch nach dem 1. Juli 2012, also nach Ausscheiden des damaligen Vorsitzenden Dr. Ernemann, im Fall einer Fortsetzung des "Doppelvorsitzes" mit Erklärungen gem. § 30 StPO von mir zu rechnen sei.

Dies war für den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Anlass, mich zu einem Gespräch zu bitten, das am 29. Juni 2012 stattfand; anwesend waren auch der Vizepräsident des BGH sowie - auf meine Bitte - ein Mitglied des Richterrats, RinBGH Lohmann. Gegenstand des Gesprächs waren unter anderem "die Bedingungen (meiner) weiteren Mitwirkung im 2. Strafsenat".

Die Befragung dauerte gut 45 Minuten lang. Sie befasste sich vor allem mit der Frage, wie ich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Doppelvorsitz umgehen werde und

warum es nach dieser Entscheidung noch zu Erklärungen gem. § 30 StPO gekommen sei. Ich wurde angehalten zu erklären, ob es ggf., da das Modell des "Doppelvorsitzes" fortgeführt werde, auch nach dem 1. Juli 2012 noch zu dienstlichen Erklärungen gem. § 30 StPO durch mich kommen werde.

Als Grundlage dieser Befragung wurden mir Informationen vorgehalten, die der frühere Vorsitzende des Senats, Dr. Ernemann, der unzulässigerweise schon zu früheren Zeiten Informationen aus dem Senat an den Präsidenten und (als Mitglied des Präsidiums) das Präsidium unmittelbar weitergegeben hatte, über den Inhalt der Beratung an den Präsidenten des BGH berichtet hatte. Als Begründung wurde angegeben, das Präsidium des BGH habe Sorge um die Funktionstüchtigkeit des 2. Strafsenats; dies müsse geklärt werden. .

Ich habe mich zunächst gegen - mir abverlangte - Erläuterungen von Entscheidungen des Senats aus der Vergangenheit verwahrt und mein Erstaunen darüber geäußert, dass der (frühere) Vorsitzende des Senats das Beratungsgeheimnis gebrochen habe und hierauf gestützt nun eine weitere Befragung stattfinde. Der Präsident erklärte, nicht alles, was in einer Beratung gesprochen werde, sei vom Beratungsgeheimnis erfasst, vor allem dann nicht, wenn zukünftiges Verhalten betroffen sei. Ich bin dem entgegen getreten.

Der Präsident des BGH befragte mich weiter nach meinem voraussichtlichen zukünftigen Verhalten, insbesondere danach, ob ich weiterhin Anlass sähe, Erklärungen gem. § 30 StPO abzugeben. Obwohl ich deutlich zu erkennen gab, nach dem 1. Juli 2012 im Hinblick auf die durch das Bundesverfassungsgericht geklärte Rechtsfrage von mir aus – vorbehaltlich möglicher weiterer Entwicklungen – nicht die Absicht zur Abgabe weiterer Erklärungen nach § 30 StPO zu haben, wurde ich, auch vom Vizepräsidenten des BGH, insistierend gefragt, warum ich dies in der Vergangenheit (auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts) getan habe. Meine Antworten wurden vom Präsidenten und vom Vizepräsidenten des BGH offensichtlich nicht als zufriedenstellend angesehen.

Bei der Befragung wurde deutlich, dass ich im Falle beabsichtigter Erklärungen nach § 30 StPO mit einer Umsetzung in einen anderen Senat zu rechnen hätte.

Am Ende des Gesprächs fragte ich den Präsidenten, was aus dem Gespräch folge und er zu tun beabsichtige. Er verweigerte jede Erläuterung. Er wies darauf hin, das Präsidium werde

sich mit der Frage meines Verbleibs im 2. Strafsenat zu befassen haben, und verwies darauf, er wisse nicht, was das Präsidium beschließen werde. Ich habe ausdrücklich erklärt, weiter im 2. Strafsenat arbeiten zu wollen.

Am 2. Juli 2012 erfuhr ich von dritter Seite, dass am 4. Juli 2012 eine Präsidiumssitzung stattfinden werde. Dies habe ich zum Anlass genommen, mit einem Mitglied des Präsidiums Kontakt aufzunehmen und insbesondere auch darauf nochmals hinzuweisen, dass ich weiter im 2. Strafsenat arbeiten wolle und zum jetzigen Zeitpunkt nicht beabsichtige, weitere Erklärungen nach § 30 StPO abzugeben.

In der Sitzung vom 4. Juli 2012 hat das Präsidium des BGH hinsichtlich meiner Person keinen Beschluss gefasst. Davon habe ich allein durch informelle Mitteilung eines Präsidiumsmitglieds Kenntnis erhalten. Der Präsident des BGH sah keinen Anlass, mich über den Ausgang der mich betreffenden Diskussion zu informieren.

Mit Wirkung ab 1. Juli 2012 ist Herr VRiBGH Becker vom Präsidium des BGH zum Vorsitzenden des 2. Strafsenats und - ebenfalls mit voller Arbeitskraft - zugleich des 3. Strafsenats bestellt worden. Es sind, soweit ich weiß, von Mitgliedern des Senats keine Erklärungen (gem. § 30 StPO) abgegeben worden, die den Umstand zum Gegenstand hatten, dass mittels Befragungen oder Anhörungen von Mitgliedern des Senats der Versuch unternommen worden sei, auf ihre richterlichen Entscheidungen oder auf die Abgabe oder den Inhalt von dienstlichen Erklärungen gem. § 26 Abs. 3 oder §30 StPO Einfluss zu nehmen.

Christoph Krehl